



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2021
C(2021) 8979 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Richtlinie der Kommission

zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in anderen Entladungslampen für besondere Verwendungszwecke

ANHANG

In Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU erhält Eintrag 4f folgende Fassung:

Ausnahme		Anwendungsbereich und Gültigkeitsdaten
„4f. I	Quecksilber in anderen Entladungslampen für besondere Verwendungszwecke, die in diesem Anhang nicht gesondert aufgeführt sind	Läuft am [PO: 3 Jahre nach Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.
4f. II	Quecksilber in Hochdruckquecksilber(dampf)lampen, die in Projektoren verwendet werden, die eine Leistung ≥ 2000 ANSI-Lumen erfordern	Läuft am [PO: 5 Jahre nach Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.
4f. III	Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen für die Beleuchtung im Gartenbau	Läuft am [PO: 5 Jahre nach Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.
4f. IV	Quecksilber in Lampen, die Licht im ultravioletten Spektrum emittieren	Läuft am [PO: 5 Jahre nach Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.“